ANLAGE 1
ZUR VORLAGE G 54

Vereinbarung zwischen

dem Senator für Bildung und Wissenschaft, dem Senator für Inneres, Kultur und Sport, dem Senator für Justiz und Verfassung dem Senator für Arbeit, Frauen Gesundheit, Jugend und Soziales

über die Zusammenarbeit in Schulvermeidungs-/ Präventionsausschüssen (SCHUPS)

in der Stadtgemeinde Bremen

1. Ziele

1.1 Leitziel: Schulvermeidung spürbar und nachhaltig reduzieren
1.2 Entwicklungsziel: Das Unterstützungssystem SCHUPS kooperativ aufbauen
1.3 Leistungsziele: Es wird vereinbart,

- in allen Regionen an insgesamt 14 Standorten (12 Sozialzentrumsbereiche und 2 zentrale Standorte für den beruflichen Bereich) innerhalb des Schuljahres 2002/2003 bis zum 31.05. 2002 flächendeckend das Unterstützungssystem SCHUPS zu institutionalisieren,
- die regelmäßige und verbindliche Teilnahme der Vertreter aller Vertragspartner zu gewährleisten,
- durch die Kooperation aller in SCHUPS vertretenen Institutionen Hilfen und Unterstützung zu organisieren, um positive Entwicklungen der vorgetragenen Fälle zu erreichen,
- über die Einzelfallarbeit zu zielgruppen-, schul- und/oder sozialraumbezogenen präventiven Strategien und Maßnahmen zu gelangen.

2. Maßnahmen zur Zielerreichung/Organisation

Die an den definierten dezentralen Standorten eingerichteten SCHUPS –Teams sind zuständig für schwere Fälle von Schulvermeidung (nach dem Handlungsleitfaden festgelegt).
Für Schulvermeider/innen in der Sekundarstufe II Berufliche Schulen werden zentrale Teams an der ABS und am SZ Blumenthal eingerichtet.
Alle SCHUPS -Teams tagen mindestens im sechswöchigen Rhythmus und bearbeiten Fälle, die von dem/der zuständigen Leiter/in des jeweiligen SCHUPS vorgeschlagen werden.

Über die Einzelfallarbeit erarbeiten die SCHUPS- Teams präventive Konzepte und Maßnahmen einschließlich deren finanzieller Darstellung und Wirkungsanalyse zur nachhaltigen Reduzierung von Schulvermeidung.

Regelmäßige Mitglieder sind:
- ein/e Schulleiter/in der Teilregion
- ein/e Vertreter/in des Beratungsdienstes gegen Schulvermeidung
- ein/e Vertreter/in des Schulpsychologischen Dienstes
- ein/e Vertreter/in des zuständigen Sozialzentrums
- ein/e dezentrale/r Jugend- und Präventionsbeauftragte/r oder ggf. ein/e Kontaktpolizist/in
- ein/e Vertreter/in eines Förderzentrums

Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Die Vorbereitung, Leitung und Geschäftsführung sowie Dokumentation liegt bei/m Leiter/der Leiterin des jeweiligen SCHUPS.

In Abhängigkeit von den zu behandelnden Fällen/Problemlagen kommen hinzu:
- der/die jeweilige Klassenlehrer/in.
- ein/e Vertreter/in aus dem Bereich Justiz und Verfassung (Jugendgericht, Jugendstaatsanwaltschaft, Jugendstrafvollzug u.a.),
- ein/e Vertreter/in des Schulärztlichen Dienstes,
- ein/e Vertreter/in der Suchtprävention,
- ein/e Vertreter/in der Kinder- und jugendpsychiatrischen Beratungsstelle (Kipsy)
- und ggf. weitere Experten.

3. Verfahrenschritte

3.1 Gründungsphase

Im Rahmen einer Informationsveranstaltung auf Sozialzentrumsebene werden über den Beratungsdienst gegen Schulvermeidung alle Grund- und Sek. I -Schulen des Einzugsbereiches und die teilnehmenden Institutionen zur konstituierenden Sitzung eingeladen, in der die regelmäßigen SCHUPS - Mitglieder benannt werden.

Die Berufspädagogische Beratungsstelle der ABS lädt alle Sek. II -Schulen zu einer Informationsveranstaltung ein.

3.2 Institutionalisierung und Arbeitsweise

Alle Klassenlehrer/innen melden dem/der zuständigen Mitarbeiter/in des Beratungsdienstes gegen Schulvermeidung schwere Fälle von Schulvermeidung, die auch nach Maßgabe des vereinbarten Handlungsleitfadens für Klassenlehrer/innen nicht ausschließlich innerschulisch zu lösen sind (Phase 3 Handlungsleitfaden). Der Leiter/die Leiterin des jeweiligen SCHUPS entscheidet, welche Fälle bei der nächsten SCHUPS -Sitzung vorgetragen werden und benachrichtigt die/den zuständige/n Klassenlehrer/in, der/die an der Sitzung teilnimmt.

Auf der Sitzung wird im Rahmen kollegialer Beratung ein fallbezogener Maßnahmenkatalog erarbeitet und bei den Maßnahmeverantwortlichen festgelegt. Auf den folgenden Sitzungen erfolgt eine Berichterstattung und eine Bewertung der Maßnahmen. Ggf. werden neue Schritte vereinbart und durchgeführt.
Der/die Klassenlehrer/in als schulinterne/r Fallverantwortliche/r und der/die ggf. externen Fallverantwortlichen (im case - management oder in sonstigen Fachdiensten) wird/werden durch den Beratungsdienst gegen Schulvermeidung auch zwischen den Sitzungen wechselseitig über die Fallentwicklung und ggf. zu modifizierende Handlungsschritte informiert.

Zum Ablauf der Fallbesprechungen wird ein verbindlicher qualitätssichernder Methodenkatalog entwickelt.

Für die Entwicklung von präventiven Maßnahmen soll im Verlauf des Schuljahres 2002/03 auf der Grundlage der Einzelfälle und deren Auswertung ein System der Bedarfserfassung (Indikatorenmodell) erstellt werden. Dabei wird eine Erfassung verfügbarer Programme sowie ein Verfahren zur Programmzuordnung und -steuerung eingeleitet. Dies wird auch verbindliche Verfahren zur Dokumentation und Evaluation enthalten.

4. Leistungsverpflichtung

Alle Dienste begreifen die Mitarbeit in SCHUPS als verpflichtende Aufgabe und erklären verbindlich die regelmäßige Teilnahme.
Sie benennen zur konstituierenden Sitzung das zuständige SCHUPS-Mitglied und seine Stellvertretung.
SCHUPS- Mitglieder bearbeiten die vorgetragenen Fälle selbst oder leiten sie ggf. innerhalb ihrer Dienststelle zur Weiterbearbeitung weiter und verpflichten sich zur Berichterstattung in der folgenden Sitzung.

5. Controlling und Berichtswesen

Über die Erfüllung der vereinbarten Ziele legt jede SCHUPS der ressortübergreifenden Lenkungsgruppe zur Auswertung am Ende des Jahres einen schriftlichen Bericht vor, in dem die Arbeit dokumentiert wird. Dazu gehören insbesondere Angaben über die

- Fallentwicklungen (Zu- und Abgänge, Bearbeitung und Verlauf)
- Arbeitszeit und Arbeitsweise
- Zahl und Wirksamkeit der Maßnahmen
- Programmbewertung (fallbezogene/strukturelle Wirkung)

Weiterhin ist zu berichten, ob die Leistungsverpflichtungen nach Ziffer 4 eingehalten werden.

Die Berichte der SCHUPS - Teams werden durch den Beratungsdienst gegen Schulvermeidung auf gesamtstädtischer Ebene zusammengefasst und jährlich auf einer gemeinsamen Arbeitstagung vorgestellt und ausgewertet. Ggf. erfolgt eine Modifikation des Kontraktes.

6. Vertragsbeginn, Verlängerung, Änderung, Laufzeit

Die Vereinbarung tritt zum 11. Juni 2002 in Kraft und wird zunächst für eine Laufzeit von drei Jahren geschlossen.

Zwischenzeitliche Änderungen oder Anpassungen einzelner Bestandteile der Vereinbarung sind im Einvernehmen der Vertragsparteien jederzeit möglich. Die Vereinbarung bleibt dabei dem Grunde nach ansonsten unberührt.

Eine Verlängerung der Vereinbarung ist im 3-jährigen Rhythmus, somit erstmals zum 01.07.2005, vorgesehen und erfolgt durch schriftliche Erklärung der beteiligten Senatsressorts.

Bremen, den 10.06.02

Senator für Bildung und Wissenschaft

Senator für Justiz und Verfassung

Senator für Inneres, Kultur und Sport

Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales